

Der Gerichtshof der Europäischen Union erklärte den Antrag der Arbeitskammer beim Obersten Gerichts für unzulässig. Die Ernennungen von Richtern, die nach 2018 in Polen ernannt wurden, können nicht angefochten werden.

Mit Urteil vom 22. März 2022, C-508/19, *Generalstaatsanwalt*, hat der Gerichtshof der Europäischen Union [im Folgenden: Gerichtshofs] das Vorabentscheidungsersuchen eines polnischen Gerichts für unzulässig erklärt, mit dem geklärt werden sollte, ob das Unionsrecht diesem Gericht die Befugnis verleiht, das Nichtbestehen des Dienstverhältnisses eines Richters des Obersten Gerichts der Disziplinarkammer wegen Mängeln des Ernennungsakts dieses Richters festzustellen. Der Gerichtshof der Europäischen Union teilte in dieser Rechtssache nicht den Standpunkt des Generalanwalts Evgeni Tanchev.

1. TATBESTAND

Die Klägerin ist eine Richterin. Gegen sie wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Daraufhin ernannte der Präsident der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts [im Folgenden: DK-Präsident] ein Disziplinargericht, das für die Verhandlung des Falles zuständig war. Daher beantragte die Klägerin beim Obersten Gerichts – Kammer für Arbeit- und Sozialversicherungssachen – die Feststellung des Nichtbestehens des Amtsverhältnisses des DK-Präsidenten aufgrund der Umstände seiner Ernennung. Sie wies darauf hin, dass sie ein rechtliches Interesse daran hat, da sie Richterin ist und ihr Disziplinarverfahren daher von einem nach dem Gesetz eingerichteten Gericht verhandelt werden sollte – diese Anforderung erfüllt das vom DK-Präsidenten ernannte Gericht nicht, d.h. eine Behörde, die kein Gericht im Sinne des EU-Rechts ist. In Anbetracht der möglichen Verletzung ihres Rechts auf ein ordentliches Gericht beantragte die Klägerin die Aussetzung des gegen sie anhängigen Disziplinarverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Schutzklauselverfahren wurden vorgelegte Frage gestellt – das Vorliegende Gericht de facto wollte wissen, ob es in Ermangelung einer Möglichkeit, den Status eines Richters nach nationalem Recht anzufechten, eine solche Möglichkeit nach EU-Recht gibt.

2. ZUSAMMENFASSUNG UND ANALYSE DER URTEILSGRÜNDE

In seinem Urteil hat der Gerichtshof betont, dass eine vorgelegte Frage nur dann beantwortet werden kann, wenn das vorlegende Gericht für den Rechtsstreit, der Gegenstand der Vorlage ist, zuständig ist [Punkt 68]. Die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen dienen der Klärung einer Rechtsfrage, die sich im Rahmen eines gegen die Klägerin eingeleiteten Disziplinarverfahrens ergeben hat [*das Recht auf ein nach den Gesetzen eingerichtetes Gericht*]. Infolgedessen müsste sich der Gerichtshof in den meisten Fällen auf die Umstände eines anderen Falles als des Ausgangsverfahrens stützen [Punkt 70 und 71]. Da die Klägerin weder die Ernennung des DK-Präsidenten zum Richter noch die Ernennung eines Disziplinargerichts durch ihn anfechten konnte, **konnte sie vor diesem Disziplinargericht die Rüge einer Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Gericht erheben** [Punkt 72]. In Anbetracht des Urteils in der Rechtssache C-824/18, *Nationaler Justizrat*, sollte sich das Disziplinargericht, das für den Fall der Klägerin zuständig ist, als nicht zuständig betrachten [Punkt 73 und 74].

Daraus folgt, dass es Sache des nationalen Rechts ist, die sachliche Zuständigkeit zu bestimmen, in deren Rahmen das nationale Gericht Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen kann. Die Argumentation des Gerichtshofs unterscheidet sich in dieser Hinsicht von derjenigen z.B. in der Rechtssache *A.K.* – in der Rechtssache *A.K.* stellte der Gerichtshof fest, dass er die Vereinbarkeit von Bestimmungen des nationalen Rechts, die die materielle Zuständigkeit des Gerichts als Organisationseinheit der öffentlichen Hand bestimmen, mit dem EU-Recht prüfen kann – *in der Rechtssache A.K. ging es jedoch um die Zuständigkeit für eine prozessuale Klage, die im nationalen Recht vorgesehen war*. In der Rechtssache C-508/19, *Generalstaatsanwalt*, stellt der Gerichtshof hingegen fest, dass die vorgelegten Frage zu einem solchen, im nationalen Recht nicht vorgesehenen Anspruch nicht beantwortet werden können, wenn das nationale Recht einen Anspruch einer bestimmten Art nicht vorsieht und nie vorgesehen hat.

Aus dem Urteil in der Rechtssache C-824/18, *Nationaler Justizrat*, geht klar hervor, in welchem Verfahren die rechtliche Bedeutung von Beschlüssen des Nationalen Justizrats angefochten werden kann [Punkt 75-79]. Daraus folgt, dass die rechtliche Bedeutung solcher

Beschlüsse in keinem anderen Verfahren, auch nicht im Wege der Feststellungsklage, angefochten werden kann.

Dieser Standpunkt wird durch den folgenden Auszug aus der Begründung des Gerichtshofs bestätigt:

„81 Allerdings hat der Gerichtshof in diesen Punkten 129 und 156 auch klargestellt, dass die möglicherweise **fehlende Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines solchen Ernennungsverfahrens in einigen Fällen kein Problem im Hinblick auf die Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere aus Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 EUV, darstellen kann**. Insoweit ist festzustellen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren erhobene grundsätzlich auf eine Art Aufhebung *erga omnes* der Ernennung des Beklagten des Ausgangsverfahrens zum Richter am Obersten Gerichts abzielt, obwohl das nationale Recht es nicht sämtlichen Einzelnen gestattet – und nie gestattet hat – die Ernennung eines Richters mit einer direkten Klage auf Nichtig- oder Ungültigerklärung einer solchen Ernennung anzufechten“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung der Punkte 72 und 81 die Frage aufwirft, in welchem Verhältnis die Zulässigkeit eines Klagegrundes, mit dem eine Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Gericht geltend gemacht wird, und die gleichzeitige Unzulässigkeit einer Klage auf Nichtigklärung der Ernennung eines Richters im Amt stehen, da sowohl der Klagegrund als auch die Klage ihrem Wesen nach auf dieselben Umstände gestützt werden könnten. Der Gerichtshof erklärt eine Klage, die *erga omnes*-Wirkungen entfaltet, für unzulässig, so dass die Annahme eines solchen Klagegrundes im konkreten Fall Wirkung entfaltet.

Das heutige Urteil kann sicherlich als ein Signal dafür gesehen werden, dass der Status der vom polnischen Präsidenten nach 2018 ernannten Richter nicht angefochten werden kann. In Anbetracht des heutigen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ist davon auszugehen, dass die Infragestellung des Status von Richtern nicht nur gegen die Polnische Verfassung verstößt, wie das polnische Verfassungsgericht bereits mehrfach festgestellt hat, sondern auch gegen EU-Recht.